IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Januar 2019

Nr. 2019/61
KR.Nr. I 0133/2018 (BJD)

Interpellation Felix Wettstein (Grüne, Olten): AKW Gösgen: Flusswasserentnahme
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Interpellationstext

Am 28. September 2018 ist die Konzession zur Nutzung des Aare-Flusswassers als Kühlwasser, die 40 Jahre zuvor vom Kanton Solothurn erteilt worden war, abgelaufen. Nur gerade acht Tage zuvor ist die Konzession erneuert worden - verfügt durch die inzwischen zuständigen nationalen Behörden (UVEK).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat das UVEK den Regierungsrat des Kantons Solothurn konsultiert, bevor es die erneute Konzession zur Entnahme von Aare-Flusswasser zu Kühlzwecken ausarbeitete? Wenn ja: Welche Anliegen zu Auflagen/Mindestanforderungen im Konzessionsverfahren hat der Regierungsrat geltend gemacht?

2. Welche dieser Anliegen sind mit der neuen Konzession berücksichtigt? Welche nicht oder nicht in jenem Umfang, wie es der Kanton Solothurn beantragt hatte?

3. Wann wird die Geltungsdauer der neuen Konzession ablaufen, und hat sich der Regierungsrat zur Geltungsdauer geäussert?

4. Was sind die ökologischen Auswirkungen dieser Konzession?

5. Wie ist die Rollenteilung zwischen Bund und Kanton Solothurn in der Kontrolle und Aufsicht der Bedingungen zur Wassernutzung geregelt? Welche Kontrollaufgaben nimmt der Kanton wahr?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Hat das UVEK den Regierungsrat des Kantons Solothurn konsultiert, bevor es die erneute Konzession zur Entnahme von Aare-Flusswasser zu Kühlzwecken ausarbeitete? Wenn ja: Welche Anliegen zu Auflagen/Mindestanforderungen im Konzessionsverfahren hat der Regierungsrat geltend gemacht?

Das Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) schreibt in Art. 49 Abs. 4 vor, dass vor der Erteilung einer Bewilligung der Standortkanton anzuhören ist. Der Kanton Solothurn ist mit Schreiben vom 16. August 2017 vom federführenden Bundesamt für Energie (BFE) zur Anhörung eingeladen

worden. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2017/1854 vom 6. November 2017 die Stellungnahme beschlossen und diese dem BFE zugestellt. Darin wurden Anträge zu folgenden Aspekten gestellt:

- Bewilligungsdauer: Befristung der zum Weiterbetrieb der Kühlung erforderlichen Bewilligungen auf die Dauer der Betriebsbewilligung; Erteilung aber für maximal 40 Jahre.

- Gebührenpflicht: Die Gesuchstellerin (Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG) ist explizit auf ihre Gebührenpflicht nach kantonalem Recht für die in Anspruch genommenen kantonalen Hoheitsrechte (Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser) hinzuweisen. Sie hat auch die für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten bereitzustellen.

- Fischschutz: Dieser ist beim Entnahmebauwerk am Oberwasserkanal zu verbessern.

3.2 Zu Frage 2:

Welche dieser Anliegen sind mit der neuen Konzession berücksichtigt? Welche nicht oder nicht in jenem Umfang, wie es der Kanton Solothurn beantragt hatte?

Die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 20. September 2018 erteilten Bewilligungen zum Weiterbetrieb der Kühlung sind nun Teil der - entsprechend ergänzten - Inbetriebnahme- und Betriebsbewilligung (vom 29. September 1978) und erlöschen folglich gleichzeitig respektive zusammen mit dieser. Aufgrund der ihrerseits unbefristeten Betriebsbewilligung ist ein Betrieb des KKW's möglich, solang die Sicherheit gewährleistet ist. Dem Antrag des Kantons Solothurn um Befristung der vom UVEK neu erteilten Bewilligungen auf maximal 40 Jahre wurde deshalb nicht entsprochen. Das UVEK begründet seinen Entscheid damit, dass die Betriebsdauer eines Kernkraftwerks faktisch unter anderem durch die materialtechnische Alterung von Komponenten, wie insbesondere dem Reaktordruckbehälter, begrenzt ist. Ein Ersatz des Reaktordruckbehälters wäre nur mit einer neuen Rahmenbewilligung möglich, wie sie seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr erteilt werden kann (vgl. Art. 12a KEG). Heute wird davon ausgegangen, dass die Lebensdauer des Kernkraftwerks Gösgen (KKG) nicht mehr 40 Jahren beträgt. Die erteilten Bewilligungen seien somit - so das UVEK - bereits aus faktischen Gründen befristet.

Die übrigen Anliegen des Kantons Solothurn wurden vollumfänglich berücksichtigt.

3.3 Zu Frage 3:

Wann wird die Geltungsdauer der neuen Konzession ablaufen, und hat sich der Regierungsrat zur Geltungsdauer geäussert?

Siehe dazu unsere Antworten zu Fragen 1 und 2.

3.4 Zu Frage 4:

Was sind die ökologischen Auswirkungen dieser Konzession?

Aufgrund des unveränderten Weiterbetriebes der Kühlung ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Zustand unter der alten Konzession.

Der dem Gesuch vom 15. März 2017 der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG beigelegte Bericht über die Umweltauswirkungen zeigt und beurteilt generell die Auswirkungen der Entnahme und Rückgabe von Kühlwasser auf die Aare. Die Beurteilung erfolgte aufgrund der Daten des

bisherigen Betriebs. Daraus geht hervor, dass die Auswirkungen sowohl bezüglich Wassermenge als auch bezüglich Wassertemperatur und -qualität sehr gering sind.

Die Entnahmemenge aus dem Oberwasserkanal beträgt durchschnittlich 2.2 m^3/s. Die maximal zulässige Entnahme von 4 m^3/s wird nur beim An- resp. Herunterfahren der Anlage vorübergehend benötigt. Nach Abzug der verdunsteten Menge von ca. 0.5 m^3/s wird die restliche Wassermenge leicht unterhalb der Entnahmestelle wieder in den Oberwasserkanal zurückgeführt. Die der Aare dauerhaft (netto) entnommene Wassermenge ist somit äusserst gering, sodass auch bei sehr niedriger Wasserführung keine Auswirkungen auf die Umwelt (Lebensräume) zu erwarten sind.

Ein Grossteil der Kühlleistung wird durch Verdunstung im Kühlturm erreicht. Nach Abzug der verdunsteten Menge wird das um maximal 6.5 °C erwärmte Aarewasser in den Oberwasserkanal zurückgeleitet. Die Temperatur des eingeleiteten Wassers darf höchstens 30 °C erreichen. Nach erfolgter Durchmischung beträgt die Erwärmung der Aare maximal 0.07 °C bei ungünstigsten Verhältnissen (Niedrigstwasser in der Aare) bzw. 0.02 °C bei mittleren Abflussverhältnissen. Die Einleitbedingungen betreffend die maximal zulässige Erwärmung der Aare sind sowohl für das KKG selber als auch für die Gesamtheit der Wärmeeinleitungen im Einzugsgebiet des KKG eingehalten. Dennoch wurde das KKG mit der Bewilligungserteilung verpflichtet, die Temperaturentwicklung der Aare unterhalb der Einleitstelle des Kühlwassers in den für wärmeempfindliche, standorttypische Wasserlebewesen entscheidenden Zeiträumen laufend durch ein neutrales, unabhängiges Umweltbüro beobachten und analysieren zu lassen. Die Ergebnisse werden jährlich durch das Bundesamt für Umwelt BAFU überprüft.

Die Einleitbedingungen nach Gewässerschutzverordnung betreffend chemischen Parametern der Kühlwasserrückgabe werden vollständig eingehalten. Die Kühlwassereinleitung hat keine feststellbaren Auswirkungen auf die Wasserqualität der Aare.

3.5 Zu Frage 5:

Wie ist die Rollenteilung zwischen Bund und Kanton Solothurn in der Kontrolle und Aufsicht der Bedingungen zur Wassernutzung geregelt? Welche Kontrollaufgaben nimmt der Kanton wahr?

Das UVEK als bewilligende Behörde ist für die gesamte Aufsicht und Kontrolle der Wassernutzung zuständig. Einzig im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung für die Kühlwassernutzung steht der Kanton Solothurn mit dem KKG in direkter Beziehung und ist bezüglich der Bereitstellung der dazu erforderlichen Daten weisungsberechtigt.

Bei bewilligungspflichtigen Änderungen an der Wasserentnahmeeinrichtung wird der Kanton wiederum zur Anhörung eingeladen (vgl. Art. 49 Abs. 4 KEG). Dies gilt aktuell auch im Zusammenhang mit der Überprüfung und Verbesserung der Fischschutzmassnahmen. Die zuständigen kantonalen Ämter (Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie Amt für Umwelt) stehen in dieser Frage mit den massgebenden Stellen beim KKG und im UVEK bereits in Kontakt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (Wü, ZG, CD) (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat